

# **Satzung**

**des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen  
der Christlich Demokratischen  
Union Deutschlands**

## A. Aufgabe, Name, Sitz

### § 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Nordrhein-Westfalen bilden den Landesverband Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organisationen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

(4) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Kreisverbänden und Bezirksverbänden ständige Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen der Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände (Ortsunionen) dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

### § 2 Name

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, seine Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände (Ortsunionen) führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### § 3 Sitz

Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

## B. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der

ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

### § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Satzung des Kreisverbandes kann im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Anhörung des Vorsitzenden des Ortsverbandes bzw. des Gemeindeverbandes, wenn kein Ortsverband besteht, vorsehen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

### § 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rah-

men der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

## § 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigehrichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## § 11 Parteiausschluß

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei oder einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
5. Vermögen der Partei veruntreut,
6. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,

7. als Angestellter der Partei die für ihn gelgenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## § 12 Zuständigkeiten beim Ausschluß

(1) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlußantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzurufen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## § 13 Zahlungsverweigerung

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitpunkt trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

## C. Gliederung

### § 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Landesverband Nordrhein-Westfalen sind:

1. der Landesverband,
2. die Kreisverbände, die in den Bezirksverbänden zusammenarbeiten,
3. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, die in Ortsverbände (Ortsunionen) gegliedert sein sollen.

## § 15 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen eines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

### (4) Organe des Kreisverbandes

1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes; die Satzung des Kreisverbandes kann als weiteres Organ des Kreisverbandes einen Kreisausschuß vorsehen sowie dessen Zusammensetzung, Befugnisse und die Wahl seiner Mitglieder regeln.

#### 2.1 Der Kreisparteitag besteht aus:

- a) den Delegierten, die von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht, gewählt werden,
- b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigung gewählten Delegierten.

Der Delegiertenschlüssel für die nach a) zu wählenden Delegierten ist in der Kreissatzung festzulegen; maßgebend ist die aufgrund der Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl.

2.2 Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes; seine Befugnisse regelt die Kreissatzung.

3.1 Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird in der Kreissatzung geregelt.

3.2 Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Kreissatzung. Besondere politische Ereig-

nisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

3.3 Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

(5) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

## § 16 Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

(1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen in Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

## § 17 Bezirksverbände

(1) Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisverbände zu folgenden Bezirksverbänden zusammengefaßt:

1. zum Bezirksverband Aachen mit den Kreisverbänden Aachen, Aachen-Land, Düren, Euskirchen, Heinsberg

2. zum Bezirksverband Bergisches Land mit den Kreisverbänden Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Solingen, Wuppertal

3. zum Bezirksverband Mittelrhein mit den

Kreisverbänden Bonn, Erftkreis, Köln, Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis

4. zum Bezirksverband Münsterland mit den Kreisverbänden Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum

5. zum Bezirksverband Niederrhein mit den Kreisverbänden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel

6. zum Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe mit den Kreisverbänden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

7. zum Bezirksverband Ruhrgebiet mit den Kreisverbänden Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

8. zum Bezirksverband Sauer-/Siegerland mit den Kreisverbänden Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

Auf Antrag eines betroffenen Kreisverbandes kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit beschlossen werden. Nach zwei Jahren findet eine generelle Überprüfung der Bezirksaufteilung statt.

(2) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU in ihrem Bereich zu verbreiten und für die CDU zu werben;

2. die Arbeit des Landesverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden zu fördern;

3. die Kreisverbände und die Bezirksvereinigungen bei der Erfüllung ihrer politischen Aufgaben zu unterstützen;

4. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;

5. dem Landesvorstand Vorschläge für die Landeslisten zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, zu den Landschaftsversammlungen und zu den Bezirksplanungsräten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände und Vereinigungen zu erarbeiten. Davon unberührt bleibt das Recht der Landesvereinigungen und Kreisverbände, entsprechende Wahlvorschläge dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung unmittelbar zu machen.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:

1. die Bezirksversammlung

2. den Bezirksvorstand

(3.1) Die Bezirksversammlung ist das oberste politische Gremium des Bezirksverbandes. Die konstituierende Bezirksversammlung entscheidet über die weitere Zusammensetzung der Bezirksversammlung. Soweit Bezirksverbände bestehen, bestimmt sich die Zusammensetzung der konstituierenden Bezirksversammlung nach bisherigem Satzungsrecht. Soweit noch keine Bezirksverbände bestehen, bilden die dem Bezirksverband angehörenden Landesparteitagsdelegierten die konstituierende Bezirksversammlung. Der Landesvorsitzende, ggf. der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer sind zu den Bezirksversammlungen einzuladen.

Die Bezirksversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr zusammenentreten und werden mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände die Einberufung verlangt.

(3.2) Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Entgegennahme der Jahresberichte;
3. Wahl der Mitglieder des Bezirksverbandes;
4. Ausübung des Vorschlagsrechts nach Abs. (2) Ziffer 5 gegenüber dem Landesvorstand.

Wahlen und Abstimmungen regeln sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung für den Landesparteitag. Gleiches gilt für die Beschlußfähigkeit der Bezirksversammlung.

(3.3) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) einer durch die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer durch die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- d) dem mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragten Kreisgeschäftsführer.

Die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen und die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

(3.4) Dem Bezirksvorstand obliegt:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung;
2. die Förderung der Kreisverbände und der Bezirksvereinigungen;
3. auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden die Beauftragung eines Kreisgeschäftsführers mit der Durchführung der laufenden Geschäfte;
4. die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen.

(3.5) Die Bestimmungen der Absätze 3.1 bis 3.4 gelten sinngemäß für die Vereinigungen.

## § 18 Kandidataufstellung

Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

## § 19 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.

## § 20 Unterrichtungsrecht des Landesverbandes

Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände unterrichten.

## § 21 Eingriffsrechte des Landesverbandes

Erfüllen die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einzusetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

## § 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Deutschlands gebunden.

## D. Organe

### § 23 Landesparteiorgane

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

### § 24 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt an:

(2.1) 560 Delegierte der 54 Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen 506 Delegierten werden auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensätze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.

(2.2) Je sechs Vertreter der Vereinigungen, die von deren Landestagungen in geheimer Wahl gewählt worden sind. Der EAK entsendet vier Delegierte, die in geheimer Wahl von der Landesdelegiertentagung des EAK gewählt worden sind.

(2.3) Die Mitglieder des Landesvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Landesparteigerichts, die Rechnungsprüfer sowie die Vorsitzenden der Landesvereinigungen und der Bezirksverbände, die Referenten der Landesgeschäftsstelle, die Kreisgeschäftsführer, die Sozialsekretäre und die Landesgeschäftsführer der Vereinigungen sind zu den Sitzungen des Landesparteitages als Gäste einzuladen.

Entsprechendes gilt für die Einladung von Mandats- und Funktionsträgern zu den Bezirksversammlungen und Kreisparteitagen.

(4) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den

Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand muß unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn ein Drittel der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagungsordnungspunkte verlangt.

### § 25 Zuständigkeiten des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist zuständig für:

1. Beschußfassung über die Politik des Landesverbandes,
2. Beschußfassung über die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
3. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Landesvorstandes, der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der Landesgruppe im Europäischen Parlament,
5. Entlastung des Landesvorstandes,
6. Wahl der Delegierten zum Bundesausschuß der CDU Deutschlands,
7. auf Vorschlag des Landesvorstandes die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, die sich nach § 28 Bundesstatut aufgrund der im Gebiet des Landesverbandes bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landesliste der CDU abgegebenden Zweitstimmen für den Landesverband ergeben. Die Delegierten, die dem Landesverband aufgrund der Mitgliederzahlen zustehen, werden von den Kreisparteitagen geheim gewählt; dabei wird die Zahl der auf jeden Kreisverband entfallenen Delegierten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt.
8. Wahl des Vorsitzenden und von weiteren zwei ordentlichen sowie von mindestens fünfstellvertretenden Mitgliedern des Landesparteigerichtes,
9. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
10. Beschußfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

Der Landesparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

### § 26 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören an:

- Landesvorsitzender
- Generalsekretär, der auf Vorschlag des

Landesvorsitzenden vom Landesparteitag gewählt werden kann

— fünf stellvertretende Landesvorsitzende, darunter ein erster stellvertretender Vorsitzender, falls kein Generalsekretär gewählt wird

— Landesschatzmeister

— stellvertretender Landesschatzmeister

— 31 weitere gewählte Mitglieder

— der/die Ehrenvorsitzende(n)

— der Ministerpräsident und der Landtagspräsident bzw. Landtagsvizepräsident, soweit sie der CDU angehören

— der Vorsitzende der Landtagsfraktion

— der Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag

— der Landesgeschäftsführer

Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen, der Landesvorsitzende des EAK, die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen in den Landschaftsversammlungen und der Sprecher der Hauptamtlichen nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand angehören.

## § 27 Geschäftsführer Landesvorstand

Der Landesvorsitzende, ggf. der Generalsekretär, die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister, der stellvertretende Landesschatzmeister, der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion und der Landesgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

## § 28 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Satzungen,

2. die Vorbereitung der Landesparteitage und die Durchführung der von den Landesparteitagen gefaßten Beschlüsse,

3. die Förderung der Kreisverbände, der Bezirksverbände, der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Landesverbandes,

4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und für die Landschaftsversammlungen; für diese Wahlen macht er Kandidatenvorschläge an die Vertre-

terversammlungen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten,

5. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Landesverbandes,

6. Wahl und Regelung des Dienstverhältnisses des Landesgeschäftsführers,

7. Regelung der Dienstverhältnisse der Referenten, der Landesgeschäftsführer der Vereinigungen, der Kreisgeschäftsführer und Sozialsekretäre. Die Kreisgeschäftsführer, die Landesgeschäftsführer der Vereinigungen und die Sozialsekretäre werden im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden bzw. Vereinigungen bestellt.

(2) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse einrichten. Er bestimmt ihre Aufgaben. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschußfassung vorzulegen.

(3) Der Landesvorstand ist berechtigt, nach § 10 Abs. 4 des Europa-Wahlgesetzes, § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes und § 18 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes gegen den Beschuß einer Vertreterversammlung über die Bewerfung Einspruch zu erheben.

## § 29 Aufgaben des Vorsitzenden, ggf. des Generalsekretärs, des Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz

(1) Der Landesvorsitzende und der Generalsekretär, falls kein Generalsekretär gewählt wird, der erste stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landesvorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, ggf. der Generalsekretär oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muß jederzeit gehört werden.

(3) Im übrigen regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

(4) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Landesverbandes zusammen.

Ihr gehören an:

die Vorsitzenden der Bezirksverbände,  
die Vorsitzenden der Kreisverbände,

die Landesvorsitzenden der Vereinigungen, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Sonderorganisationen.

Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt gemeinsam mit dem Landesvorstand. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Kreisverbände die Einberufung verlangt.

## E. Vereinigungen und Sonderorganisationen

### § 30 Landesvereinigungen

Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauenvereinigung
2. Junge Union
3. Kommunalpolitische Vereinigung e. V.
4. Mittelstandsvereinigung
5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
6. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft
7. Wirtschaftsvereinigung

### § 31 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Abs. 2 Bundesstatut, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. Für die Genehmigung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die entsprechenden Parteigeschäftsstellen. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

### § 32 Sonderorganisationen

Im Landesverband bestehen als Sonderorganisationen:

Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer

Juristen (LACDJ)

Landesagrarausschuß

Landesseniorenausschuß.

## F. Verfahrensordnung

### § 33 Beschußfähigkeit

(1) Die Parteiorgane sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlußfähig, solange nicht auf Antrag die Beschußunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Stimmberchtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlußfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschußunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschußfähigkeit mit.

### § 34 Stimmrecht der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreter nur ausüben, wenn sie die vom Landesparteitag festgesetzte Umlage je Mitglied an den Landesverband bis zum jeweiligen Stichtag abgeführt haben.

(2) Die Kreisverbände können für ihre Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirksverbände und Ortsverbände eine entsprechende Regelung treffen.

### § 35 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimm-

berechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschuß ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages und der Hauptversammlung notwendig.

## § 36 Abstimmungsarten

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muß.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

## § 37 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten für den Bundesausschuß und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Vorsitzende, ggf. der Generalsekretär, der Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Landesparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Bestellt der Landesparteitag keinen Generalsekretär, wird der erste stellvertretende Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Vorschriften von Absatz (2) gelten dann entsprechend. Die Wahl der zu wählenden fünf, bzw. falls kein Generalsekretär, sondern ein erster stellvertretender Landesvorsitzender gewählt wird, weiteren vier stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als fünf, ggf. vier, Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, er-

folgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Landesvorstandesmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen; entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Landesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuß und zum Bundesparteitag gilt Absatz (4) entsprechend. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Die Vorschriften der §§ 33—37 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationenstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Landesverband. Dabei kann in den jeweiligen Satzungen vorgesehen werden, daß bei der Wahl von „weiteren Vorstandsmitgliedern“ die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ebenso können getrennte Wahlgänge für ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte vorgesehen werden.

## § 38 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

## § 39 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Landesparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 1 Monat vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Landesparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Landesvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.

(2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand
2. die Bezirksvorstände
3. die Kreisvorstände
4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände
5. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.

(5) Der Landesvorstand ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In Eifällen kann er telefonisch oder telegrafisch mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

## § 40 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

- a) in den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
- b) in den Kreisverbänden und im Landesverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

c) Diese Regelung soll auf allen Ebenen der CDU Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 1990 durchgeführt werden.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet

a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,

b) mit der Amtsniederlegung,

c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

## G. Sonstige Bestimmungen

### § 41 Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens 4 Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

(3) Das Landesparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts werden vom Landesparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

(5) Die Geschäftsstelle des Landesparteigerichts ist der CDU-Landesgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Landesparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

(6) Das Landesparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter so, daß zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.

(7) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

## § 42 Finanzierung der Aufgaben im Landesverband

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Den Kreisverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Kreisverbände entrichten Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit beruft der Landesschatzmeister mindestens einmal jährlich die Schatzmeister der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu einer Konferenz ein.

## § 43 Finanzwirtschaft des Landesverbandes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister, der stellvertretende Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Haushaltspolitik des Landesverbandes wird nach Beratung der Finanzkommission, die vom Landesvorstand berufen wird, vom

Landesschatzmeister, stellvertretenden Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer aufgestellt und vom Landesvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Landesschatzmeister und dem Landesgeschäftsführer. Die Etats der Landesvereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister. Die Kommunalpolitische Vereinigung e.V. und die Junge Union geben ihre Etats zur Kenntnis. Der Finanzkommission sollten möglichst u. a. angehören 2 Vertreter der Kreisverbände, 1 Vertreter der Bezirksverbände und 1 Vertreter der Landesvereinigungen.

(3) Der Landesschatzmeister, der stellvertretende Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

(4) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(5) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

## § 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 45 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

(2) Der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

## § 46 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesver-

band oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

(4) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

## § 47 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Bezirksverbände und der Kreisverbände, einschließlich der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, werden auf Weisung der zuständigen Vorstände durch Kreisgeschäftsstellen geführt. Die Leitung von Kreisgeschäftsstellen obliegt hauptamtlichen Kreisgeschäftsführern, die vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 angestellt werden. Sie haben gegenüber den Untergliederungen ihres Kreisverbandes die gleichen Informationsrechte wie der Landesgeschäftsführer nach Absatz 2.

(2) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Landesverbandes, der Bezirksverbände, der Kreisverbände, der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Er koordiniert die Herausgabe von Veröffentlichungen des Landesverbandes und der Vereinigungen.

## § 48 Protokollpflicht

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und

der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages ist den Kreisverbänden binnen 4 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Kreisparteitage. Über den Einspruch entscheiden der Landesvorstand bzw. die Kreisvorstände.

## § 49 Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landesparteitag einberufen wird. Der Beschuß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.

(2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch.

(3) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muß den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, daß das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbändes, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übertragung des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbändes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbändes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluß des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand über den Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durch-

# CDU Nordrhein-Westfalen

geführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschuß des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

## § 50 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Landesverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

## § 51 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Landesparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekanntgegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der regionalen Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen im Landesverband.

## § 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

Notwendige Anpassungen an diese Satzung sind bis zum 31. 12. 1988 vorzunehmen.

Nach diesem Zeitpunkt kann abweichend von den Bestimmungen in § 15 Abs. (4) Ziff. 2.1 dieser Satzung der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung in den Kreisverbänden fortgeführt werden, in denen er durch Satzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Landessatzung bereits eingeführt war.

## § 53 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands rechtswirksam erfolgt.

(2) Der CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen ist Rechtsnachfolger der Landesver-

bände Rheinland und Westfalen-Lippe und übernimmt unmittelbar deren Rechte und Verpflichtungen.

(3) 3.1 Der nach § 15 der Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland und § 34 der Satzung des CDU-Landesverbandes Westfalen-Lippe gebildete gemeinsame Landesparteitag der CDU in Nordrhein-Westfalen, der nach eben diesen Bestimmungen u. a. die Aufgaben hat, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu verabschieden und den CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen zu konstituieren, wird mit der Konstituierung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in den Landesparteitag des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Sinne von §§ 24 ff. dieser Satzung übergeleitet und übt dessen Rechtsstellung, Funktionen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten aus.

3.2 Der nach § 15 der Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland und § 34 der Satzung des CDU-Landesverbandes Westfalen-Lippe in Verbindung mit den §§ 26 ff. dieser Satzung gewählte gemeinsame Landesvorstand der CDU in Nordrhein-Westfalen wird mit der Konstituierung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in den Landesvorstand des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Sinne der §§ 26 ff. übergeleitet und übt dessen Rechtsstellung, Funktionen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten aus. Seine Neuwahl erfolgt im Frühjahr 1988.

Diese Satzung wurde vom 1. gemeinsamen Landesparteitag der CDU in Nordrhein-Westfalen am 8. März 1986 in Düsseldorf bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen.

## Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 43 der Landessatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Landessatzung ist.

### § 1

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen – kurz Landesverband genannt –.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltplanes, die Führung der laufenden, regelmäßige wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(3) Der Landesschatzmeister und der stellvertretende Landesschatzmeister sind befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Sie unterrichten den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

### § 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Landesvorstand nach § 43 Abs. 2 Landessatzung beschlossen.

### § 3

Der Finanzbericht des Landesverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird vom Landesschatzmeister dem Landesparteitag erstattet.

### § 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1) Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge).

2) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.

3) Spenden

- 4) Kredite nach § 43 Landessatzung
- 5) Wahlkampfkostenerstattung
- 6) Sonstige Einnahmen

### § 5

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrags im einzelnen richtet sich

- a) nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel,
- b) nach der vom Landesvorstand im Benehmen mit den Kreisverbänden beschlossenen Staffel für Sonderbeiträge. (Anlage A)

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

### § 6

(1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie sollen den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn sie den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß alle Beiträge lückenlos erfaßt und abgerechnet werden.

(2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen an den Landesverband trifft der geschäftsführende Landesvorstand die entsprechenden Vorehrungen.

### § 7

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

### § 8

(1) Die nach § 18 des Parteiengesetzes und § 28 des Europawahlgesetzes der Partei zufließenden Wahlkampfkostenerstattungen sind zur anteiligen Deckung der bei der Bundespartei, dem Landesverband und den Kreisverbänden nachgewiesenen Ausgaben für den Bundestags- und Europawahlkampf bestimmt.

(2) Über die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf Landesverband und Kreisverbände entscheidet auf Vorschlag der Finanzkommission (§ 43 Abs. 2 Landessatzung) der Landes-

# CDU Nordrhein-Westfalen

vorstand im Einvernehmen mit der Kreisvorsitzendenkonferenz.

(3) Das gleiche gilt auch für die vom Land Nordrhein-Westfalen erstatteten Wahlkampfkosten für den Landtagswahlkampf.

## § 9

(1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.

(2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluß eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der Zentralen Mitgliederkartei.

(3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

## § 10

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen gelgenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen antritt und handelt.

## § 11

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, die Kreisgeschäftsführer und Sozialsekretäre werden durch den Landesverband besoldet.

(2) Die Vergütung erfolgt unter Anlehnung an die für den öffentlichen Dienst in der kommunalen Verwaltung geltenden tariflichen Vereinbarung (BAT).

(3) Das Nähere entscheidet der Landesvorstand.

## § 12

(1) Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Aus-

gaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.

## § 13

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai eines jeden Jahres auf.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zu prüfen (§ 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Parteitag gewählten Rechenschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorzutragen.

## § 14

(1) Das Recht, Delegierte zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsiedlung von Delegierten.

## § 15

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sie wurde vom 1. gemeinsamen Landesparteitag der CDU in Nordrhein-Westfalen am 8. März 1986 in Düsseldorf einstimmig beschlossen.